

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katina Schubert und Niklas Schenker (LINKE)

vom 30. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. Dezember 2023)

zum Thema:

Auslaufen der mit dem Bürgergeld eingeführten Karenzzeit

und **Antwort** vom 19. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Dez. 2023)

Frau Abgeordnete Katina Schubert und Herrn Abgeordneten Niklas Schenker (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17517
vom 30. November 2023
über Auslaufen der mit dem Bürgergeld eingeführten Karenzzeit

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die Bezirksämter um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Mit dem 31.12.2023 wird für die ersten leistungsbeziehenden Bedarfsgemeinschaften die neu mit dem Bürgergeld eingeführte Karenzzeit, in der die tatsächlichen Kosten für die Wohnung übernommen werden, auslaufen. Im ersten Quartal 2024 ist daher mit einem Anstieg der Angemessenheitsprüfungen und damit auch der Aufforderungen zur Kostensenkung zu rechnen. Wie stellen sich Senat und die Leistungsgewährenden Behörden auf diese Situation ein?

Zu 1.: Bereits vor Einführung des Bürgergeldes und begründet durch die Pandemie war es auf Grundlage des Gesetzes zum vereinfachten Zugang zur Sozialen Sicherung möglich, für alle Bewilligungszeiträume, die ab dem 1. März 2020 begannen, von einer Kostensenkung abzusehen und die tatsächlichen Kosten für die Unterkunft und Heizung anzuerkennen. Dies sollte auch eine Entlastung in den Leistungsstellen schaffen, um sich aufgrund krankheitsbedingter Personalausfälle auf bestimmte Arbeitsabläufe konzentrieren und hier vor allem auf die Auszahlung der existenzsichernden Leistungen fokussieren zu können. Mit Ende der Pandemie und Einführung des Bürgergeldes ist dieser Regelung insofern Rechnung

getragen worden, als dass mit der Karenzzeitregelung im Bürgergeld für bestehende Leistungsfälle eine Übergangszeit von einem weiteren Jahr ohne Angemessenheits-Prüfung geschaffen wurde. Die Leistungsstellen (Jobcenter und Sozialämter/ Grundsicherungsämter) sind nun aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben verpflichtet, die Angemessenheit der Mietkosten zu prüfen.

Durch die Übergangsregelung konnten die Leistungsstellen sukzessive beginnen, die betreffenden Bedarfsgemeinschaften anzuhören und das Vorliegen individueller Angemessenheitsgrenzen zu prüfen.

Liegen die Mietkosten über den Richtwerten der AV Wohnen, führt dies nicht zugleich zu einer sofortigen Kostensenkungsaufforderung. Vielmehr ist seitens der Leistungsstellen zu prüfen, ob individuelle Gründe vorliegen, die die Überschreitung rechtfertigen oder ob die Übernahme der einmaligen, durch den Umzug entstehenden, Kosten wirtschaftlicher ist.

Erst wenn festgestellt wird, dass keine individuellen Gründe vorliegen oder der Wirtschaftlichkeitsvergleich positiv ausfällt, erfolgt eine Aufforderung innerhalb der nachfolgenden sechs Monate, die Kosten zu senken. Dies kann beispielsweise durch eine Untervermietung oder durch Verhandlungen mit dem/der Vermieter/in oder einen Umzug erreicht werden.

Ist es trotz intensiver Bemühungen (mindestens zwei nachgewiesene Aktivitäten pro Woche über einen Zeitraum von sechs Monaten) nicht möglich, eine angemessene Wohnung anzumieten, verbleibt es bei der Berücksichtigung der tatsächlichen Mietkosten.

2. Hat die Senatsverwaltungen Berechnungen dazu vorgenommen, mit wie vielen Aufforderungen zur Kostensenkung für das Jahr 2024 zu rechnen ist (bitte aufschlüsseln nach Jahren, SGB II und Drittes und Viertes Kapitel SGB XII sowie Bezirken)?

Zu 2.: Nein, es wurden keine Berechnungen vorgenommen. Die Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung gehört zu den gesetzlichen Aufgaben der leistungserbringenden Stellen, so dass hier weder die Leistungsstellen noch die Senatsverwaltung als kommunaler Träger darauf Einfluss nehmen können.

3. Aus der Beantwortung der Anfrage zum Thema „Nicht übernommene Kosten der Unterkunft und Heizung II (19/17302)“ wird aus den Anlagen 1a und 1b ersichtlich, dass die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften mit tatsächlicher Bruttokaltmiete über Richtwert AV-Wohnen in allen Rechtskreisen zugenommen hat. Wie erklärt sich der Senat diesen Anstieg?

Zu 3.: Die Mieten in Berlin sind gestiegen, sodass auch aufgrund dessen die Richtwerte zum 1. Oktober 2023 an den aktuellen Mietspiegel angepasst wurden. Des weiteren steigt auch die Anzahl der leistungsbeziehenden Haushalte regelmäßig. Die Statistik zeigt an dieser Stelle nur, in wie vielen Fällen die Mieten über den Richtwerten liegen. Die Statistik differenziert hier nicht weiter, ob die über den Richtwert liegenden Kosten – aus den oben beschrieben Gründen – als individuell angemessen und damit anerkannt wurden oder nicht anerkannt wurden mit der Folge einer Kostensenkungsaufforderung. Die anerkannten Kosten für die Unterkunft liegen in einer Vielzahl an Fällen oberhalb der Richtwerte und basieren auf den in der Vergangenheit in der AV Wohnen geschaffenen und eingeführten diversen

(individuellen) Regelungen (z. B. für Wohnungen im Sozialen Wohnungsbau oder für besondere soziale Härtefälle). Explizit zu erwähnen ist hier die Bestandsregelung, nach der die Mietkosten, sofern sie einmal als individuell angemessen eingestuft wurden, auch nach einer rechtmäßigen Mieterhöhung weiter als angemessen gelten.

4. Welche Maßnahmen plant der Senat, um nach dem Auslaufen der Karenzzeit und vor dem Hintergrund des extrem angespannten Mietmarktes sicherzustellen, dass leistungsbeziehende Personen nicht in Obdach- oder Wohnungslosigkeit geraten?

Zu 4.: Mit der Vielzahl, insbesondere an individuellen Regelungen, ist ein breites Instrumentarium geschaffen worden, um auf Einzelfälle adäquat reagieren zu können. Es ist gesetzlich geregelt und auch in der AV Wohnen konkretisiert, dass die tatsächlichen Kosten, solange es notwendig und eine Kostensenkung nicht möglich ist, zu übernehmen sind. Das Merkmal der Notwendigkeit ist dann erfüllt, wenn die Übernahme der Mietkosten das Bewohnen der aktuellen Wohnung sicherstellt und die Obdachlosigkeit verhindert.

5. Wie viele Bedarfsgemeinschaften haben in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 Anträge auf Mietschuldenübernahme gestellt, wie viele Anträge wurden davon bewilligt (bitte aufschlüsseln nach Jahren, SGB II und Drittes und Viertes Kapitel SGB XII sowie Bezirken)?

Zu 5.: Die Angaben nach dem SGB II ergeben sich aus der bei den Jobcentern geführten Statistik über Miet- und Energieschulden nach § 22 Abs. 8 SGB II.

Es ist zu beachten, dass keine gesonderte Erfassung von Mietschulden erfolgt, da in den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen der §§ 22 Abs. 8 SGB II und 36 SGB XII ebenfalls keine Unterscheidung erfolgt.

Im Rechtskreis SGB XII erfolgt keine statistische Auswertung, so dass nicht für alle Bezirke Daten vorliegen. Des Weiteren erfolgt die Gewährung eines Darlehens zur Sicherung der Unterkunft immer nach Kapitel 3 SGB XII, so dass keine Unterscheidung nach dem 3. und 4. Kapitel erfolgt. Im Detail siehe Anlage 1.

6. Wie viele Bedarfsgemeinschaften mussten in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 aufgrund der Überschreitung der angemessenen Richtwerte der AV Wohnen umziehen (bitte aufschlüsseln nach Jahren, SGB II und Drittes und Viertes Kapitel SGB XII sowie Bezirken)?

Zu 6.: Die Angaben nach dem SGB II ergeben sich aus dem bei den Jobcentern geführten KdU-Controlling gem. Ziff. 14 der AV Wohnen. Im Bereich SGB XII erfolgt ein solches Controlling nicht. Im Weiteren wird auf die Anlage 2 verwiesen.

7. Wie viele Meldungen gab es den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 von den Amtsgerichten zu Räumungsklagen an die Jobcenter und Sozialämter?

Zu 7.: Die Berliner Amtsgerichte übermitteln unverzüglich gem. § 36 Abs. 2 SGB XII sowie § 22 Abs. 9 SGB II anhängige Räumungsklagen als gerichtliche Mitteilungen in Zivilrechtsverfahren (MiZis) i. d. R. nur an die bezirklichen Fachstellen Soziale Wohnhilfen.

Dies betrifft nur Räumungsklagen, die dem Inhalt der Klageschrift nach offensichtlich auf Zahlungsunfähigkeit der Mieterin/des Mieters beruhen.

Die nachfolgenden Zahlen beruhen auf den Angaben der Bezirke. Mit der Einführung der Bundesstatistik zu untergebrachten wohnungslosen Personen nach dem Wohnungslosenberichterstattungsgesetz (WoBerichtsG) erfolgt keine durchgängige Erfassung von Räumungsklagen und Zwangsräumungen durch die Fachstellen Soziale Wohnhilfen mehr. Für 2021 liegen nur die Daten von zehn Bezirken vor, für 2022 von elf Bezirken.

Jahr	2019	2020	2021	2022
Anzahl Räumungsklagen	3.896	2.716	2.200	3.762

8. Plant der Senat Anpassungen der AV Wohnen abseits der Richtwerte für die Höhe der angemessenen Bruttokaltmiete und der Höhe der angemessenen Grenzwerte für Heizkosten?

Zu 8.: Die Prüfung einer Anpassung der Richtwerte und Grenzwerte erfolgt jeweils nach Veröffentlichung eines neuen Berliner Mietspiegels beziehungsweise des Bundesweiten Heizspiegels. Aktuell ist keine Anpassung geplant.

Berlin, den 19. Dezember 2023

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Bezirk	Zu 5.: Anträge auf Miet- und/oder Energieschuldenübernahme - 2019			Bewilligung Übernahme der Miet-/Energieschulden - 2019		
	insgesamt	SGB II	SGB XII	insgesamt	SGB II	SGB XII
Mitte	303	254	49	225	206	19
Friedrichshain-Kreuzberg	51	51	-	45	45	-
Pankow	193	193	-	177	177	-
Charlottenburg-Wilmersdorf	115	115	-	97	97	-
Spandau	475	448	27	230	209	21
Steglitz-Zehlendorf	74	74	-	50	50	-
Tempelhof-Schöneberg	771	355	416	459	243	216
Neukölln	352	352	-	192	192	-
Treptow-Köpenick	617	617	-	436	436	-
Marzahn-Hellersdorf	506	506	-	220	220	-
Lichtenberg	1.339	1.339	-	683	683	-
Reinickendorf	494	494	-	148	148	-
Berlin insgesamt	5.290	4.798	492	2.962	2.706	256
Bezirk	Zu 5.: Anträge auf Miet- und/oder Energieschuldenübernahme - 2020			Bewilligung Übernahme der Miet-/Energieschulden - 2020		
	insgesamt	SGB II	SGB XII	insgesamt	SGB II	SGB XII
Mitte	79	34	45	56	28	28
Friedrichshain-Kreuzberg	87	59	28	122	48	74
Pankow	174	154	20	157	147	10
Charlottenburg-Wilmersdorf	148	54	94	57	45	12
Spandau	418	386	32	163	143	20
Steglitz-Zehlendorf	386	96	290	66	66	-
Tempelhof-Schöneberg	641	317	324	357	181	176
Neukölln	341	341	-	175	175	-
Treptow-Köpenick	582	582	-	364	364	-
Marzahn-Hellersdorf	459	459	-	243	243	-
Lichtenberg	1.100	1.100	-	501	501	-
Reinickendorf	421	409	12	148	138	10
Berlin insgesamt	4.836	3.991	845	2.409	2.079	330
Bezirk	Zu 5.: Anträge auf Miet- und/oder Energieschuldenübernahme - 2021			Bewilligung Übernahme der Miet-/Energieschulden - 2021		
	insgesamt	SGB II	SGB XII	insgesamt	SGB II	SGB XII
Mitte	248	205	43	179	150	29
Friedrichshain-Kreuzberg	78	59	19	112	52	60
Pankow	180	162	18	156	146	10
Charlottenburg-Wilmersdorf	737	51	686	113	47	66
Spandau	388	361	27	172	161	11
Steglitz-Zehlendorf	298	75	223	55	55	-
Tempelhof-Schöneberg	545	244	301	317	126	191
Neukölln	358	358	-	147	147	-
Treptow-Köpenick	597	597	-	332	332	-
Marzahn-Hellersdorf	535	515	20	341	324	17
Lichtenberg	1.036	1.036	-	469	469	-
Reinickendorf	475	471	4	125	122	3
Berlin insgesamt	5.475	4.134	1.341	2.518	2.131	387
Bezirk	Zu 5.: Anträge auf Miet- und/oder Energieschuldenübernahme - 2022			Bewilligung Übernahme der Miet-/Energieschulden - 2022		
	insgesamt	SGB II	SGB XII	insgesamt	SGB II	SGB XII
Mitte	289	253	36	275	246	29
Friedrichshain-Kreuzberg	91	56	35	119	50	69
Pankow	175	146	29	155	130	25
Charlottenburg-Wilmersdorf	610	31	579	46	29	17
Spandau	397	367	30	161	144	17
Steglitz-Zehlendorf	373	46	327	53	53	-
Tempelhof-Schöneberg	517	201	316	268	92	176
Neukölln	389	389	-	191	191	-
Treptow-Köpenick	538	538	-	306	306	-
Marzahn-Hellersdorf	802	753	49	609	574	35
Lichtenberg	979	979	-	394	394	-
Reinickendorf	504	490	14	152	139	13
Berlin insgesamt	5.664	4.249	1.415	2.729	2.348	381

Zu 6.: Umzüge aufgrund Überschreitung der Richtwerte - SGB II				
Bezirk	2019	2020	2021	2022
Mitte	18	4	-	-
Friedrichshain-Kreuzberg	-	-	1	-
Pankow	141	56	10	4
Charlottenburg-Wilmersdorf	29	9	-	5
Spandau	48	33	16	35
Steglitz-Zehlendorf	11	2	-	-
Tempelhof-Schöneberg	1	1	-	2
Neukölln	7	19	30	-
Treptow-Köpenick	-	-	-	-
Marzahn-Hellersdorf	2	1	-	2
Lichtenberg	4	-	-	-
Reinickendorf	50	8	-	-
Berlin insgesamt	311	133	57	48